



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 01.08.2025

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 29

Seite 167

Inhaltsverzeichnis:

Öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr-
alarmierung Traunstein am 21.10.2025, 09:00 Uhr, im großen Sitzungsaal des Landratsamtes
Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting

73/25

Baurecht;
Errichtung eines Antennenträgers (30 m Stahlgittermast) inklusive Outdoor-technik auf Schotter-
fläche 84-2024 auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 331 der Gemarkung Grabenstätt, Gemeinde
Grabenstätt

74/25

73/25

Öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein am 21.10.2025, 09:00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting

TAGESORDNUNG

Verbandsversammlung ZRF Traunstein

Sitzungstermin: Dienstag, 21.10.2025, 09:00 Uhr**Ort, Raum:** Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting (großer Sitzungssaal)

1. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Traunstein
2. Vorlage und Kenntnisnahme der Jahresrechnungen 2023 und 2024 sowie der Prüfberichte zu den Jahresrechnungen 2023 und 2024. Feststellung der Jahresrechnungen
3. Entlastung zu den Jahresrechnungen 2023 und 2024
4. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2020 bis 2023 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
5. Erlass des Verbandshaushalts 2025
6. Änderung der Verbandssatzung – Erlass der 6. Änderungssatzung und Änderung der Geschäftsordnung
7. Bericht des Ärztlichen Leiter Rettungsdienstes

Erwin Schneider, Landrat
Stellv. Verbandsvorsitzender

74/25

Az.: 4.40-BS-84-2024

Baurecht;**Errichtung eines Antennenträgers (30 m Stahlgittermast) inklusive Outdoor-technik auf Schotterfläche 84-2024 auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 331 der Gemarkung Grabenstätt, Gemeinde Grabenstätt**

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 09.07.2025, Geschäftszeichen 4.40-BS-84-2024, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Bescheid vom 09.07.2025, Geschäftszeichen 4.40-BS-84-2024, wurde

Firma

DFMG Deutsche Funkturm GmbH - Region Süd

Herrn Anton Sigmund

Stahlgruberring 52

81829 München

die Baugenehmigung für das im Betreff genannte Bauvorhaben unter verschiedenen Nebenbestimmungen erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung - in Form der öffentlichen Bekanntmachung - gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.94, 2. Stock, nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-264) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 31.07.2025
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

Andreas Danzer
Landrat